Carell von gots gnaden Hertzog zu Lucemburgk &
zu Lothar, ert zu Kunigreich Behaim, obrister Kemptner

[illegible] lieben besonders, wir haben von dem statthalter
zu Eltaw, ein schreiben von den geschickten Rethen der
[illegible] zu Landgrafftheim oberkeit an uns Lantzhut
entpfangen, darin sie unter andern anzeigung thun wie
sie durch ein konigliche Citation alher vor die Rechtsitzer
des Landtrechtens der ko. mt. von wegen der hergesagten
[illegible] rechtlich fürnemen, beschwerden und fürgebenden
wegen, sampt der angehafften Bitt und beschwerung
sie des tages zu erlassen, & und wie sie fernerr ire mit:
schuldigung darin fürgewandt haben wir gern lesen,
und derweil wir sunst zu dieser sachen von vielen landen,
die vielleicht dieser handlung am ersten ursach gantz vor:
[illegible] das wir deren von Stetten mehr den andern vor:
[illegible], und jnen erfellig sein solten, damit wir den
[illegible] gerichtsstatt angehorigkeit, so wol als die andern
[illegible] zu Rechten angegriffen werden, so will uns
[illegible] angezeigten ursach nicht fuglich sein solches
[illegible] der ko. mt. Citation fürzunemen, aber darin
[illegible] gemein, was uns jnen zu gutte zu der sachen
[illegible] offentlich fürzuwenden, sunder wollen
[illegible] personen desselben gemeint zu pesten gantz
[illegible] dieser sachen vertrawlich fürschreiben
[illegible] ist an dem das uns ko. wirdigkeit von ko. mt.
[illegible] dann uns seine mt. mit ernst schreiben
von der Ritterschafft zu fordern stetten, derselben stetten
[illegible] erkentnis zu erlangen, und das wir uns selbst
wider die von stetten, was uns an solcher vor zusage
[illegible] zu bringen solten, verlegen wir denselben, seiner mt.
[illegible] nach dem unsern Rittermäßen Botten, bestatt,
das solche erkentnis von der Ritterschafft gefordert und
uns jemand alher gebracht werde, kun wegen zu
[illegible] lassen, von wegen solcher ungeschickt
und ein ko. mt. gegendtheil und aufgerichtet werde,
[illegible] zu wol zuhedenken derweil wir sunst
gantz vordrietig, das uns keines wegs geziemen wolle
den von stetten, ein unser Rattes, und gutdunckens

[illegible]

Anbrangen Hen
Georgen von Geyln

Gnad von wollung eg
wolle wol gen, nehmen
dabei wegnotz wegen
[illegible]